



## Der Landrat

Dezernat 2  
Rechtsamt  
SG Kommunalaufsicht

Ihr Zeichen/ Nachricht vom:  
BSR/Do/10.10.2019

Mein Zeichen / Nachricht vom:  
30.10.1.StWMS 2019.Entschäd.-S.

Datum:  
18.11.2019

Sachbearbeiter/in:  
Frau Wolff

Haus / Raum:  
I E2-153.2

Telefon / Telefax:  
03904 7240-4004  
03904 7240-54291

E-Mail:  
kommunalaufsicht@landkreis-  
boerde.de

Besucheranschrift:  
Bornsche Str. 2  
39340 Haldensleben

Postanschrift:  
Landkreis Börde  
Postfach 100153  
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:  
03904 7240-0

Zentrales Fax:  
03904 49008

Internet:  
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:  
landratsamt@landkreis-boerde.de

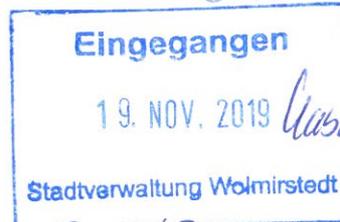
**E-Mail-Adressen** nur für formlose  
Mitteilungen ohne elektronische  
Signatur

Sprechzeiten:  
Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr  
13:00 Uhr - 18:00 Uhr  
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr  
13:00 Uhr - 16:00 Uhr  
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Bankverbindungen:  
Kreissparkasse Börde  
BIC: NOLADE21HDL  
IBAN: DE30 8105 5000 300 300  
3002

Deutsche Kreditbank  
BIC: BYLADEM1001  
IBAN: DE19 1203 0000 0000  
7637 63

Stadtverwaltung Wolmirstedt  
z. Hd. Herrn Dorendorf-Philipp  
August-Bebel-Str. 25  
39326 Wolmirstedt



BSR  
zur weiteren  
Bearbeitung

FD OTP Soe 19.11.  
Ø B.M.

**Mitteilung von Satzungen gemäß § 8 Abs. 2 KVG LSA**  
hier: **Neufassung der Satzung über die Entschädigung der Stadtrats-,  
Ortschaftsrats-, Ausschuss- und Fraktionsmitglieder der Stadt  
Wolmirstedt vom 26.09.2019**

Sehr geehrter Herr Dorendorf-Philipp,

die o. g. Satzung wurde mir mit Schreiben vom 10.10.2019, hier eingegangen  
am 11.10.2019, mitgeteilt.

Nach Prüfung gemäß der geltenden Rechtslage wurde festgestellt, dass der  
Beschluss und die Satzung den Anforderungen an die formelle Rechtmäßigkeit entsprechen.

Bezüglich der materiellen Rechtmäßigkeit gebe ich im Rahmen meiner Beratungspflicht aus § 143 Abs. 1 und 2 KVG LSA aus Gründen der Rechtsklarheit/Rechtssicherheit folgende Hinweise:

### 1. Überschrift

In der Überschrift ist „...Ortschaftsrats-,...mitglieder der Stadt Wolmirstedt“ zu ergänzen.

### 2. § 2 – Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich Tätigen

Abs. 5 – unter Hinweis auf § 6 Abs. 4 KomEVO ist zu ergänzen: „Der Vorsitzende des Stadtrates, die Vorsitzenden der Ausschüsse, **soweit der Vorsitz nicht dem Hauptverwaltungsbeamten obliegt**, sowie die Fraktionsvorsitzenden erhalten...“.

Nach Abs. 6 erhalten die Ortschaftsratsmitglieder eine monatliche Pauschale in unterschiedlicher Höhe, ebenso wie die Ortsbürgermeister .

An dieser Stelle möchte ich der Vollständigkeit halber auf § 8 Abs. 1 und 3 KomEVO hinweisen, wonach sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach der **Staffelung der Einwohnerzahl** richtet. *ist beachtet worden*

Abs. 10 – Nach § 6 Abs. 7 KomEVO erhalten sachkundige Einwohner die Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form von Sitzungsgeld. Unter Berücksichtigung der Regelung des § 11 Abs. 2 Kom EVO (Gewinnung von ge-

eigneten ehrenamtlich Tätigen) und der haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation (Einzelfallprüfung durch die Stadt) ist eine derartige Zahlung möglich. ✓

### 3. § 3 Abs. 2 – Zahlungsmodalitäten

Gemäß § 6 Abs. 3 KomEVO ist die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall „**am ersten Tag des folgenden Monats**“ nachträglich zu zahlen. Die Regelung in § 3 Abs. 2 der Satzung ist entsprechend anzupassen.

### 4. § 3 Abs. 4 i. V. m. § 4 – Erstattung des Verdienstauffalls

In Abs. 1 – fehlt eine Definition zur „regelmäßigen Arbeitszeit“ bzw. ein Verweis auf die konkretere Festlegung in Abs. 3 der Satzung.

Die ursprüngliche Fassung des Absatzes 2 zum Verdienstauffall entsprechend dem Runderlass des MI LSA vom 16.06.2014 – 31.21-10041 wurde mit der KomEVO vom 29.05.2019 neu formuliert. Dahingehend sollte eine Anpassung der Satzungsregelung erfolgen.

### 5. § 5 – Erstattung von Fahrt- und Reisekosten der ehrenamtlich Tätigen

In Abs. 2 wird auf die § 35 Abs. 2 KVG LSA verwiesen. Insofern ist die Formulierung des Gesetzgebers nicht nur auszugsweise, sondern in Gänze zu übernehmen: **„...mit Ausnahme Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen“**.

Bezüglich der Regelung in Abs. 4 ist zu berücksichtigen, dass die Dienstreisen nach § 35 Abs. 2 KVG LSA **„in Ausübung des Mandates begründet sind“** und **„im Zuständigkeitsbereich der Vertretung liegen...“** müssen.

### 6. § 10 – Inkrafttreten

§ 10 der Entschädigungssatzung regelt, dass die Aufwandsentschädigungssatzung vom 26.09.2019 rückwirkend zum 01.07.2019 in Kraft tritt. Gleichzeitig soll die Entschädigungssatzung der Stadt Wolmirstedt vom 12.12.2014 sowie die 1. Änderungssatzung vom 11.05.2016 außer Kraft treten.

Nach § 8 Abs. 4 KVG LSA treten Satzungen, wenn keine anderer Zeitpunkt bestimmt ist, am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Bestimmung eines anderen Zeitpunktes bedeutet dabei, wenn gesetzlich (z. B. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB) oder durch Beschluss des Gemeinderates ein anderer Zeitpunkt festgelegt wird. ✓

Grundsätzlich verstößt ein rückwirkendes Inkraftsetzen von Satzungen gegen das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG), da von einer Ermächtigung erst dann Gebrauch gemacht werden kann, wenn sie rechtswirksam in Kraft getreten ist.

Satzungen können nur innerhalb der verfassungsrechtlichen Grenzen rückwirkend erlassen werden. Dabei dürfen das Gebot der Rechtssicherheit und der Vertrauensschutz der von der Satzung Betroffenen der Rückwirkung nicht entgegenstehen (echte und unechte Rückwirkung).

Vertrauensschutz verbietet eine nachträgliche Änderung der Rechtslage zu Lasten des Bürgers. Daher können Satzungen nur ausnahmsweise zu einem in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden, wenn dadurch nicht gegen die Anforderungen des Rechtsstaatsprinzips verstoßen wird.

Es ist davon auszugehen, dass mit dem rückwirkenden Inkraftsetzen der Aufwandsentschädigungssatzung beabsichtigt war, die durch die KomEVO vom 29.05.2019 angepasste Höhe der Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene, unter Würdigung des ehrenamtlichen Engagements der Bürger, zeitnah mit Beginn der neuen Wahlperiode 2019-2024 praktisch umzusetzen.

Von einer Schlechterstellung der Allgemeinheit, wie das bei Beiträgen, Gebühren und Steuern nach dem KAG LSA der Fall sein kann, ist hier nicht auszugehen. Ebenso sind keine Gründe (Verletzung des Vertrauensschutzes) erkennbar, die eine Rückwirkung ausschließen könnten.

Anhaltspunkte für ein kommunalaufsichtliches Tätigwerden über die Beratung hinaus, sehe ich im Ergebnis meiner rechtlichen Prüfung nicht.

Zukünftig bitte ich jedoch um Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen.

Ergänzend bitte ich um Vorlage des **Nachweises der öffentlichen Bekanntmachung** der am 26.09.2019 beschlossenen Entschädigungssatzung sowie im Ihre **Stellungnahme zu den aufgeführten Hinweisen bis zum 09.12.2019**.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass meine Prüfung im Rahmen der materiellen Rechtmäßigkeit eine summarische Prüfung darstellt und weitergehende gerichtliche Feststellungen nicht ausgeschlossen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Wolff  
Sachbearbeiterin